

Die Sequestrierung deutschösterreichischen und deutschen Eigentums in Italien.

Von Gino Machioro-Divalba.

Politischer Kommissär Italiens in Wien.

Wien, 26. Mai.

Aus Lugano kam die Meldung, daß die italienische Regierung die Absicht habe, das Eigentum von Deutschen und Deutschösterreichern in Italien zu konfiszieren. Hierüber äußerte sich der politische Kommissär Italiens in Wien, Gino Machioro-Divalba, folgendermaßen:

„Die Nachricht ist unrichtig. Von einer Konfiskation kann nicht gesprochen werden. Eine Sequestrierung der Güter der Deutschöreicher und Deutschen in Italien hat bereits seit Beginn des Krieges stattgefunden, aber Italien hat zum Unterschied von dem Vorgehen anderer kriegführender Mächte fremde Güter weder konfisziert noch liquidiert. Die italienische Regierung hat jedes Besitztum feindlicher Ausländer in deren Namen verwaltet, wobei die Interessen der Eigentümer nach jeder Hinsicht gewahrt wurden. Ja, es haben sich Fälle ereignet, in denen während des Krieges der Ertrag der sequestrierten Güter viel größer war als vorher unter der direkten Verwaltung der Eigentümer.“

Auf die Frage, ob der Friedensvertrag über diese Frage Bestimmungen enthalten werde, antwortete der politische Kommissär: „Der Friedensvertrag für Deutschösterreich enthält im Wesentlichen hinsichtlich der feindlichen Güter dieselben Bestimmungen wie der bereits bekannte Friedensvertrag mit Deutschland. Danach kann der Wert der fremden Güter eventuell auch als Zahlungsmittel für die Kriegsschädigung in Frage kommen, aber sowohl im Friedensvertrag mit Deutschland als in dem mit Deutschösterreich hat Italien den Standpunkt eingenommen, daß diese Bestimmung bezüglich der Privatgüter feindlicher Ausländer nur fakultativ Anwendung finden und keineswegs obligatorisch sein soll. Es soll also je nach Gutdünken davon Gebrauch gemacht werden können. Der italienische Standpunkt, der für die Feinde gewiß vorteilhafter ist, wurde auch von den Alliierten akzeptiert. Italien denkt deshalb nicht an eine allgemeine Konfiskation der feindlichen Privatgüter, behält sich allerdings das Recht vor, diese Fakultät für die Kriegsschädigung von Fall zu Fall auszuüben.“

Ebenso ist auch die in den letzten Tagen verbreitete Nachricht unrichtig, daß die Italiener sich vorbehalten hätten, Verträge, die vor dem Kriege zwischen ihnen und Deutschösterreichern abgeschlossen worden sind, entweder zu annullieren, oder auf deren Erfüllung zu bestehen. Aus den allgemeinen Prinzipien der Billigkeit und im beiderseitigen Interesse sind sämtliche Verträge annulliert worden. Die Gleichstellung der Behandlung für beide Vertragsteile ist ausdrücklich festgestellt worden. Nur in besonderen Fällen behalten auf Verlangen einer der alliierten Regierungen die Verträge ihre Gültigkeit, worüber aber ein ad hoc einzusetzendes gemischtes Schiedsgericht, das aus Vertretern beider Teile besteht, zu entscheiden hat. Dieses Schiedsgericht wird auch dem deutschösterreichischen Vertragsteil, von dem die Erfüllung des Vertrages verlangt wird, hiefür eine entsprechende Entschädigung zuzusprechen haben.“